

Kosten der Heizung
nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserzeugung
nach § 30 SGB XII

Richtlinien



(Stand: 18.11.2025, Version 2.18)

Änderungen gegenüber Version 2.17: Anpassung an den bundesweiten Heizspiegel 2024

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2025 in Kraft.

In Vertretung

19.11.2024

N e u h a u s

Sozialdezernent

Verteiler: FD 2.50

Jobcenter



Anlage-1_Energiebe
darf-pro-Quadratm

Anlagen: Anlage 1: Energiebedarf pro Quadratmeter und Jahr



Anlage-2-Betriebskos
tenverordnung

Anlage 2: Betriebskostenverordnung



Anlage-3-Heizkosten
verordnung

Anlage 3: Heizkostenverordnung



Anlage-4-DIN-4713-
5

Anlage 4: Gradtagstabelle nach DIN 4713-5

Inhalt

I. Allgemeines	4
II. Ermittlung der Prüfgrenze	4
II.1. Energiebedarf für Beheizung der Räume	4
II.2. zentrale Warmwassererzeugung	5
II.3. Heiznebenkosten	5
III. Betrachtung des bisherigen Energieverbrauchs	6
IV. Abgleich Verbrauch - Prüfgrenze	6
IV.1. Verbrauch liegt unter Prüfgrenze	6
IV.2. Verbrauch liegt über Prüfgrenze	6
IV.2.1. subjektive Erhöhungstatbestände	6
IV.2.2. objektive Tatbestände führen nicht zu einem Zuschlag	7
IV.2.3. konkret angemessener Energiebedarf	8
V. Zahlungsmodalitäten der Heizkosten	9
V.1. mit Abschlagzahlungen an den Vermieter bzw. Energielieferanten	9
V.1.1. bei laufender Heizkostenabrechnungsperiode	9
V.1.2. bei Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung	10
V.1.3. Weiterzahlung unangemessener Aufwendungen	14
V.2. bei selbstbeschafften Brennstoffen	17
V.2.1. bei erstmaliger Antragstellung	17
V.2.2. Heiznebenkosten	17
V.2.3. bei Bedarf an Brennstoffen	18
V.2.4. Weiterzahlung unangemessener Aufwendungen	18
V.3. Leistung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte im SGB XII	19
VI. Warmwassererzeugung	19
VI.1. Zentrale Warmwassererzeugung	19
VI.2. Dezentrale Warmwassererzeugung	19
VI.2.1. Dezentrale Warmwassererzeugung im SGB II	19
VI.2.2. Dezentrale Warmwassererzeugung im SGB XII	19
VI.3. parallele zentrale und dezentrale Warmwassererzeugung	20

I. Allgemeines

Die Bedarfe für Heizung werden getrennt von den Kosten der Unterkunft ermittelt. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Auf Grundlage des bundesweiten Heizspiegels wird der Energiebedarf einer Wohnung ermittelt und mit dem tatsächlichen Verbrauch verglichen. Liegt der Verbrauch unter dem (abstrakt berechneten) Energiebedarf, werden die Kosten ohne Prüfung in voller Höhe übernommen. Ist der Verbrauch höher als der Energiebedarf, erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob die übersteigenden Kosten ganz oder teilweise übernommen werden können oder die Übernahme als unangemessen abgelehnt werden muss.

II. Ermittlung der Prüfgrenze

II.1. Energiebedarf für Beheizung der Räume

Der abstrakt angemessene Energiebedarf pro Quadratmeter und Jahr ist in der Anlage 1 zu diesen Richtlinien dargestellt und wurde dem bundesweiten Heizspiegel¹ entnommen². „Abstrakt angemessen“ bedeutet, dass alle Verbräuche unterhalb des errechneten Werts ohne weitere Prüfung des Einzelfalles in voller Höhe als Bedarf für die Beheizung der Räume anerkannt werden.

Die Prüfgrenze für den Jahresenergiebedarf ergibt sich aus dem Produkt der abstrakt angemessenen Wohnfläche mit dem Energiebedarf pro Quadratmeter. Wurde im konkreten Fall eine höhere Wohnfläche als angemessen anerkannt, wird die konkret angemessene Wohnfläche zu Grunde gelegt.

¹ www.Heizspiegel.de

² BSG-Urteil vom 02.07.2009; B 14 AS 36/08 R; Randziffer 22

Beispiel 1:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m². Hier wird die abstrakt angemessene Wohnfläche von 50m² bei der Berechnung des Energiebedarfes zu Grunde gelegt.

Beispiel 2:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 54m². Bei der Prüfung der Kosten der Unterkunft wurde festgestellt, dass die Wohnung unangemessen (zu teuer) ist. Hier wird die abstrakt angemessene Wohnfläche von 50m² bei der Berechnung des Energiebedarfes zu Grunde gelegt.

Beispiel 3:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 54m². Bei der Prüfung der Kosten der Unterkunft wurde festgestellt, dass die Wohnung trotzdem angemessen ist (und die Miete in voller Höhe übernommen wird). Hier wird die konkret angemessene Wohnfläche von 54m² bei der Berechnung des Energiebedarfes zu Grunde gelegt.

II.2. zentrale Warmwassererzeugung

Die Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung gehören zu den Heizkosten nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII. Eine zentrale Warmwassererzeugung liegt vor, wenn das Wasser durch eine außerhalb der Unterkunft des Betroffenen installierte Vorrichtung für eine Mehrzahl von Entnahmestellen von einem gemeinsamen Warmwasserbereiter erwärmt wird³.

Der Energiebedarf für zentral erzeugtes Warmwasser ist nicht in der unter II.1 ermittelten Prüfgrenze enthalten. Wenn Warmwasser zentral erzeugt wird, werden die Kosten hierfür regelmäßig zusammen mit den Kosten für die Beheizung der Räume als Heizkosten ausgewiesen. In diesen Fällen wird die Prüfgrenze um den tatsächlichen Energiebedarf für die zentrale Warmwassererzeugung erhöht. Soweit die Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung nicht konkret nachgewiesen werden, wird als Energiebedarf 24 kWh (bei einer Wärmepumpe 9,6 kWh) pro Quadratmeter und Jahr angenommen⁴, soweit von den Leistungsberechtigten kein abweichender Bedarf geltend und glaubhaft gemacht wird.

II.3. Heiznebenkosten

Die (Heizneben-) Kosten nach § 2 Nummern 4 bis 6 Betriebskostenverordnung (Anlage 2) gehören zu den Heizkosten nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII. Diese Kosten werden beim Abgleich des Verbrauches mit der Prüfgrenze (vgl. IV.) nicht mit betrachtet, sondern sind zusätzlich zu zahlen.

³ Jung im Haufe-Kommentar zu § 35 SGB XII; Randziffer 96

⁴ bundesweiter Heizkostenspiegel 2024, S. 3

III. Betrachtung des bisherigen Energieverbrauchs

In den meisten Fällen werden Abschlagszahlungen an den Vermieter oder den Energielieferanten geleistet. Der bisherige Energieverbrauch kann der Jahresverbrauchsrechnung entnommen werden.

In manchen Fällen werden die Brennstoffe selbst beschafft. Hier ist die Ermittlung des bisherigen Energieverbrauches verzichtbar, da die Leistungen für die Zukunft erbracht werden.

IV. Abgleich Verbrauch - Prüfgrenze

IV.1. Verbrauch liegt unter Prüfgrenze

Liegt der Energieverbrauch unter der Prüfgrenze, ist der Energieverbrauch angemessen. Die aus dem Energieverbrauch resultierenden Kosten werden ohne Prüfung anerkannt.

Beispiel:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m² und einer Gas-Heizung. Der abstrakt angemessene Energiebedarf beträgt $50\text{m}^2 * 207 \text{ kWh/m}^2 = 10.350 \text{ kWh}$ pro Jahr. Der Jahresverbrauch lag bei 10.000 kWh. Die Heizkosten werden ohne Prüfung in voller Höhe übernommen.

IV.2. Verbrauch liegt über Prüfgrenze

Liegt der Energieverbrauch über der Prüfgrenze, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Hier wird geprüft, ob es Umstände gibt, die einen erhöhten Energiebedarf rechtfertigen. Dieser Bedarf wäre dann konkret angemessen und würde anerkannt.

Beispiel:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m² und einer Gas-Heizung. Der abstrakt angemessene Energiebedarf beträgt $50\text{m}^2 * 207 \text{ kWh/m}^2 = 10.350 \text{ kWh}$ pro Jahr. Der Jahresverbrauch lag bei 13.000 kWh. Es folgt eine Einzelfallprüfung, in welcher Höhe die Heizkosten übernommen werden.

IV.2.1. subjektive Erhöhungstatbestände

Ein erhöhter Heizbedarf kann auf Grund eines subjektiv erhöhten Wärmebedürfnisses der hilfesuchenden Person anerkannt werden (subjektive Erhöhungstatbestände). Das erhöhte Wärmebedürfnis muss sozialhilferechtlich aner kennenswert sein und darf nicht bloß aus Gründen der Gemütlichkeit oder Behaglichkeit bestehen. Beispiele für solche Tatbestände sind:

- Bei kranken oder behinderten Menschen kann ein erhöhter Heizbedarf grundsätzlich berücksichtigt werden, wenn ein erhöhtes Wärmebedürfnis durch ärztliches Attest

bestätigt wird. Sind die Angaben im Attest zweifelhaft, unklar oder ansonsten nicht nachvollziehbar, ist der medizinische Dienst zwecks Klärung einzuschalten.

- Bei Familien mit Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann auf Antrag hin ein erhöhtes Wärmebedürfnis aus subjektiven Gründen anerkannt werden.
- Personen, die einem Pflegegrad nach § 15 Absatz 1 SGB XI zugeordnet sind.

Bei Vorliegen mindestens eines subjektiven Erhöhungstatbestandes erfolgt ein Zuschlag auf die Prüfgrenze aus II.1 von 20%. Der Zuschlag wird bei Vorliegen von mehreren Erhöhungstatbeständen nur einmal gewährt, da sich der erhöhte Wärmebedarf (z.B. einerseits durch Krankheit und andererseits aufgrund kleiner Kinder) nicht addiert.

IV.2.2. objektive Tatbestände führen nicht zu einem Zuschlag

Bei der Ermittlung der Prüfgrenze wurde aus dem bundesweiten Heizspiegel die Spalte mit den höchsten Verbräuchen („zu hoch“) zu Grunde gelegt. Das Bundessozialgericht führt dazu aus: *„Soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den auf dieser Datengrundlage zu ermittelnden Grenzwert überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten auch unangemessen hoch i. S. des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II sind. Dies lässt sich damit rechtfertigen, dass die vom Senat gewählte Grenze bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten berücksichtigt. Darüber hinausgehende Heizkosten entstehen dann offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht. Ein Grenzwert auf Grundlage der ungünstigsten Verbrauchskategorie trägt dabei dem Gesichtspunkt Rechnung, dass die im Einzelfall entstehenden Heizkosten von Faktoren abhängen, die dem Einfluss des Hilfesuchenden weitgehend entzogen sind. Empfänger von Arbeitslosengeld II, deren angemessene Aufwendungen für die Unterkunft sich an Wohnungen des unteren Marktsegments orientieren, dürften dabei typischerweise auf älteren Wohnraum mit einem unterdurchschnittlichen Energiestandard verwiesen werden. Soweit jedoch der genannte Grenzwert erreicht ist, sind auch von einem Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen.“*⁵

Objektive Tatbestände in der Bausubstanz können für Verbräuche über dem abstrakt ermittelten Energiebedarf verantwortlich sein. Beispiele für solche Tatbestände sind:

- unzureichende Wärmeisolierung (z. B. fehlende Isolierverglasung),
- ungünstige Lage (z. B. Keller- oder Dachgeschosswohnung, Wohnung über einer LÖW),

⁵ BSG-Urteil vom 02.07.2009; B 14 AS 36/08 R; Randziffer 23

- sehr hohe Räume (z. B. Altbauwohnungen mit Raumhöhen ab 3,00 m),
- zahlreiche Außenwände oder freistehende Häuser

Der ungünstige energetische Standard einer Wohnung ist für sich genommen kein Grund im Einzelfall für die dauerhafte Übernahme von hohen Heizkosten. Auch wenn der Leistungsempfänger die hohen Kosten nicht beeinflussen kann, sind sie trotzdem unangemessen⁶. Es erfolgt also für objektive Tatbestände kein Zuschlag auf die Prüfgrenze nach II.1.

IV.2.3. konkret angemessener Energiebedarf

Die Summe aus dem abstrakt angemessenen Energiebedarf (= Prüfgrenze) zuzüglich eines eventuellen subjektiven Zuschlages ergibt den konkret angemessenen Energiebedarf im Einzelfall.

Liegt der tatsächliche Energieverbrauch unter dem konkret angemessenen Energiebedarf, werden die daraus resultierenden Kosten in voller Höhe als angemessen anerkannt.

Liegt der tatsächliche Energieverbrauch über dem konkret angemessenen Energiebedarf, werden nur die aus dem konkret angemessenen Energiebedarf resultierenden Kosten als angemessen übernommen. Die aus der Übersteigerung des konkret angemessenen Energiebedarfs resultierenden Kosten sind unangemessen und werden nicht dauerhaft übernommen.

⁶ BSG-Urteil vom 12.06.2013; B 14 AS 60/12 R; Randziffer 27

Beispiel 1:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m² und einer Gas-Heizung. Der abstrakt angemessene Energiebedarf beträgt $50\text{m}^2 * 207 \text{ kWh/m}^2 = 10.350 \text{ kWh}$ pro Jahr. Der Jahresverbrauch lag bei 12.000 kWh.

Die Einzelfallprüfung ergab, dass ein subjektiver Erhöhungstatbestand vorliegt. Der Energiebedarf wird dadurch um 20% erhöht und beträgt 120% von 10.350 kWh = 12.420 kWh pro Jahr. Der tatsächliche Verbrauch liegt unter dem konkret ermittelten Energiebedarf, die Heizkosten werden daher in voller Höhe übernommen.

Beispiel 2:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m² und einer Gas-Heizung. Der abstrakt angemessene Energiebedarf beträgt $50\text{m}^2 * 207 \text{ kWh/m}^2 = 10.350 \text{ kWh}$ pro Jahr. Der Jahresverbrauch lag bei 16.000 kWh.

Die Einzelfallprüfung ergab, dass ein subjektiver Erhöhungstatbestand vorliegt. Der Energiebedarf wird dadurch um 20% erhöht und beträgt 120% von 10.350 kWh = 12.420 kWh pro Jahr. Der tatsächliche Verbrauch liegt aber über dem bisher ermittelten Energiebedarf. Der übersteigende Verbrauch von 3.580 kWh ist unangemessen.

Beispiel 3:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m² und einer Gas-Heizung. Der abstrakt angemessene Energiebedarf beträgt $50\text{m}^2 * 207 \text{ kWh/m}^2 = 10.350 \text{ kWh}$ pro Jahr. Der Jahresverbrauch lag bei 16.000 kWh.

Die Einzelfallprüfung ergab, dass kein Erhöhungstatbestand vorliegt. Der übersteigende Verbrauch von 5.560 kWh ist unangemessen.

V. Zahlungsmodalitäten der Heizkosten

V.1. mit Abschlagzahlungen an den Vermieter bzw. Energielieferanten

V.1.1. bei laufender Heizkostenabrechnungsperiode

Bei Neuansträgen werden die tatsächlich zu zahlenden Abschläge in voller Höhe anerkannt. Der Leistungsempfänger wird über den Verwendungszweck der Leistungen informiert und aufgefordert, für ein wirtschaftliches und energiebewusstes Heizen Sorge zu tragen.

Der Leistungsempfänger wird über den abstrakt angemessenen Energiebedarf und eventuelle subjektive Erhöhungstatbestände informiert. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass ein den abstrakt angemessenen Energiebedarf übersteigender Verbrauch nur bis zu der Höhe der ermittelten subjektiven Zuschläge anerkannt werden kann und dass die aus dem noch

höheren Verbrauch resultierenden Kosten als unangemessen nicht dauerhaft übernommen werden können.

Mit diesen Informationen wird der Leistungsempfänger von Anfang an in die Lage versetzt, seinen Energieverbrauch angemessen im Sinne des § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII zu gestalten und die anfallenden Heizkosten in voller Höhe anerkannt zu bekommen. Zu diesem Zweck sollen in den Informationen an den Leistungsempfänger die ermittelten kWh-Werte zusätzlich in die jeweils abgerechnete Einheit umgerechnet werden.

Beispiel:

Sie bewohnen eine 43m² große Wohnung mit einer Ölheizung. Der abstrakt angemessene Energiebedarf für Raumwärme beträgt 207 kWh pro m² und Jahr, also $50\text{m}^2 * 207 \text{ kWh/Jahr} = 10.350$ kWh jährlich. Ihr Warmwasser wird zentral erzeugt, daher erfolgt ein Zuschlag von $24 \text{ kWh/m}^2 * 50 \text{ m}^2 = 1.200$ kWh. Die abstrakt angemessene Grenze für die Übernahme von Heizenergie beträgt bei Ihnen also $10.350 \text{ kWh} + 1.200 \text{ kWh} = 11.550$ kWh oder in Liter Öl ausgedrückt $11.550 \text{ kWh} / 10,0 \text{ kWh/Liter} = 1.155$ Liter.

V.1.2. bei Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Jahresverbrauchsabrechnung umgehend vorzulegen. Bei erstmaliger Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung nach Antragstellung wird eine eventuell erhobene Nachforderung in voller Höhe als angemessen anerkannt.

Gleichzeitig erfolgt der Abgleich der Prüfgrenze mit dem tatsächlichen Verbrauch (IV.). Das Ergebnis wird dem Leistungsempfänger detailliert mitgeteilt. Mit diesen Informationen wird der Leistungsempfänger in die Lage versetzt, seinen Energieverbrauch angemessen im Sinne des § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII zu gestalten und die anfallenden Heizkosten in voller Höhe anerkannt zu bekommen. Zu diesem Zweck sollen in den Informationen an den Leistungsempfänger die ermittelten kWh-Werte zusätzlich in die jeweils abgerechnete Einheit umgerechnet werden.

Beispiel:

Sie bewohnen eine 43m² große Wohnung mit einer Ölheizung. Der abstrakt angemessene Energiebedarf für Raumwärme beträgt 207 kWh pro m² und Jahr, also 50m² * 207 kWh/Jahr = 10.350 kWh jährlich. Ihr Warmwasser wird zentral erzeugt, daher erfolgt ein Zuschlag von 24 kWh/m² * 50 m² = 1.200 kWh. Die abstrakt angemessene Grenze für die Übernahme von Heizenergie beträgt bei Ihnen also 10.350 kWh + 1.200 kWh = 11.550 kWh oder in Liter Öl ausgedrückt 11.550 kWh / 10,0 kWh/Liter = 1.155 Liter.

Ihr Jahresverbrauch betrug ausweislich der letzten Jahresverbrauchsabrechnung 1.300 Liter Öl und überstieg die abstrakt angemessene Grenze. Daher habe ich im Rahmen der Einzelfallprüfung anerkannt, dass bei Ihnen aus subjektiven Gründen ein Zuschlag von 20% auf den Raumwärmebedarf erfolgen muss. Die für Sie maßgebliche Grenze beträgt also 10.350 kWh + 20% hiervon = 12.420 kWh zzgl. 1.200 kWh für Warmwassererzeugung = insgesamt 13.620 kWh oder 1.362 Liter Öl. Ihr Jahresverbrauch war also angemessen, die daraus resultierenden Kosten werden in voller Höhe übernommen.

V.1.2.1. Ermittlung der angemessenen Abschlagshöhe

Die neuen Abschlagzahlungen werden nur noch in angemessener Höhe anerkannt und gezahlt, die unangemessenen Kosten werden nur nach den Regelungen unter V.1.3 befristet weiter gezahlt. Die Höhe des angemessenen Abschlags wird wie folgt ermittelt: Die Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung (II.2.) sowie die Heiznebenkosten (II.3.) werden in voller Höhe übernommen. Die Kosten für die Beheizung der Räume werden mit dem Anteil übernommen, der sich aus dem Quotienten aus angemessenem Energiebedarf : tatsächlichem Verbrauch ergibt.

Beispiel:

Der angemessene Energiebedarf für die Raumwärme beträgt 12.642 kWh pro Jahr. Die Jahresverbrauchsabrechnung weist als Positionen aus: Verbrauch für Raumwärme 913,60€ (für 16.000 kWh), Verbrauch für Warmwasser 78,57 € und Heiznebenkosten von 230€. Der neue Abschlag beträgt $(913,60€ + 78,57€ + 230€) : 12 \text{ Monate} = 101,85€$ monatlich.

Der angemessene Anteil für Raumwärme beträgt $12.642 \text{ kWh} / 16.000 \text{ kWh} = 79,0125\%$. Die Kosten für Raumwärme werden mit diesem Anteil übernommen: $913,60€ * 79,0125\% = 721,86€$. Es ergibt sich folgender angemessener Abschlag: $(721,86€ + 78,57€ + 230€) : 12 \text{ Monate} = 85,87€$.

V.1.2.2. Ermittlung der angemessenen Kosten bei einer Aufteilung nach § 7 bzw. § 8 Heizkostenverordnung

Erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung eine Aufteilung der Kosten der Raumwärme bzw. von Warmwasser nach § 7 bzw. § 8 Heizkostenverordnung, wird zunächst überprüft, ob der tatsächliche Verbrauch angemessen ist, in diesem Fall werden die gesamten Kosten als

angemessen übernommen. Ist der tatsächliche Verbrauch unangemessen, wird eine Vergleichsberechnung erstellt, welche Kosten bei einem angemessenen Verbrauch entstanden wären, diese Kosten stellen die angemessenen Kosten dar.

Beispiel 1:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m² und einer Gas-Heizung, der angemessene Energiebedarf beträgt also $50\text{m}^2 * 207 \text{ kWh/m}^2 = 10.350 \text{ kWh}$. Das Haus hat eine Gesamtwohnfläche von 1.710,20m². Die Heizkosten werden entsprechend § 7 Heizkostenverordnung zu 30% auf die Grundfläche und zu 70% nach dem erfassten Wärmeverbrauch abgerechnet.

Der Vermieter stellt zunächst die Gesamtkosten des Hauses dar: Die Heiznebenkosten (Wartung, Service, Betriebsstrom, ...) betragen 2.932,57€ und die Kosten für Gas 8.213,36€ für 149.069 kWh (dies entspricht einem Preis von 0,0551€/kWh), was zu Gesamtheizkosten von 11.145,93€ führt. Diese Gesamtheizkosten verteilt der Vermieter zu 30% auf die Grundfläche und zu 70% auf den erfassten Wärmeverbrauch.

Hinweis:

Der Verbrauch innerhalb eines Mehrfamilienhauses wird regelmäßig nicht direkt in kWh gemessen. Die gemessenen Werte werden beispielsweise „Einheiten“ genannt. Über diese „Einheiten“ werden dann die Verbrauchskosten verteilt. Sie haben aber keinen direkten Bezug zu dem tatsächlichen Verbrauch in kWh, sondern stellen nur den Verbrauchsanteil der Wohnung am Gesamtverbrauch des Hauses dar.

Variante 1:

Der Gesamtverbrauch des Hauses wurde mit 120.529,43 Einheiten gemessen, der Verbrauch des Leistungsempfängers mit 8.000 Einheiten. Auf den Leistungsempfänger entfällt also ein Anteil von 8.000 Einheiten : 120.529,43 Einheiten * 149.069 kWh = 9.894,28 kWh. Dieser Verbrauch liegt unter dem angemessenen Energiebedarf, es werden also sowohl eine evtl. Nachforderung als auch die zukünftigen Abschläge in voller Höhe als angemessen übernommen.

Beispiel 2 (Variante 2):

Der Gesamtverbrauch des Hauses wurde mit 120.529,43 Einheiten gemessen, der Verbrauch des Leistungsempfängers mit 11.699,46 Einheiten. Auf den Leistungsempfänger entfällt also ein Anteil von 11.699,46 Einheiten : 120.529,43 Einheiten * 149.069 kWh = 14.469,72 kWh. Dieser Verbrauch liegt über dem angemessenen Energiebedarf, so dass der angemessene Teil einer evtl. Nachforderung sowie der zukünftigen Abschläge errechnet wird.

Diese Gesamtheizkosten verteilt der Vermieter zu 30% auf die Grundfläche ($3.343,78\text{€} * 43\text{m}^2 : 1.710,20\text{m}^2 = 84,07\text{€}$) und zu 70% auf den erfassten Wärmeverbrauch ($7.802,15\text{€} * 11.699,54 \text{ Einheiten} : 120.529,43 \text{ Einheiten} = 757,33\text{€}$), so dass für den Leistungsempfänger eine Jahresverbrauchsabrechnung von 841,40€ entsteht.

Es wird berechnet, welche Kosten entstanden wären, wenn der Leistungsempfänger nur den angemessenen Energiebedarf verbraucht hätte. Daraus hätten sich folgende Werte ergeben:

Der Leistungsempfänger hätte 10.350 kWh verbraucht, was zu einem Gesamtverbrauch des Hauses von ($149.069 \text{ kWh} - 14.469,72 \text{ kWh} + 10.350 \text{ kWh} =$) 144.949,28 kWh und zu Gesamtenergiekosten von ($144.949,28 \text{ kWh} * 0,0551 \text{ €/kWh} =$) 7.986,71 € geführt hätte. Zuzüglich Nebenkosten (2.932,57 €) wären für das Haus Gesamtheizkosten von 10.919,28 € angefallen.

Diese Kosten wären mit 30% auf die Grundfläche umgelegt worden: $30\% * 10.919,28 \text{ €} * 43 \text{ m}^2 / 1.710,20 \text{ m}^2 = 82,36\text{€}$.

Die gemessenen Verbrauchs-Einheiten hätten sich wie folgt geändert:

Gesamt: $120.529,43 \text{ Einheiten} : 149.069 \text{ kWh} * 144.949,28 \text{ kWh} = 117.198,44 \text{ Einheiten}$

Leistungsempfänger: $11.699,46 \text{ Einheiten} : 14.469,72 \text{ kWh} * 10.350 \text{ kWh} = 8.368,47 \text{ Einheiten}$

Die Gesamtheizkosten wären mit 70% auf den gemessenen Verbrauch umgelegt worden: $70\% * 10.930,30 \text{ €} * 8.368,47 \text{ Einheiten} : 117.198,44 \text{ Einheiten} = 546,33 \text{ €}$.

Es hätten sich Gesamtkosten von $82,36 \text{ €} + 546,33 \text{ €} = 628,59 \text{ €}$ ergeben. Die tatsächlichen Kosten (841,40€) sind um 212,71 € höher, dieser Betrag ist unangemessen. Soweit der unangemessene Teil nicht vorübergehend gezahlt werden muss (s. V.1.3), werden nur die angemessenen 628,59 € der Jahresverbrauchsabrechnung anerkannt und die zukünftigen Abschläge werden nur im Verhältnis der angemessenen zu den tatsächlichen Kosten von ($628,59\text{€} : 841,40 \text{ €} =$) 74,71 % gezahlt.

Hinweis:

Die EWR GmbH wie auch einige andere Anbieter und Vermieter berechnen die Abschläge auf 11 Monate. In diesen Fällen wird der verminderte Abschlag auch auf 11 Monate berechnet.

Die Zahlung der monatlichen Abschläge ist in diesen Fällen -soweit technisch möglich- entsprechend zu befristen, so dass ein 12. Abschlag nicht gezahlt wird. Wurde ein 12. Abschlag gezahlt, ist dies bei der Berechnung der Nachzahlung bzw. des Guthabens als zusätzlich gezahlte Leistung zu berücksichtigen, die eine Nachzahlung vermindert bzw. ein Guthaben erhöht.

V.1.3. Weiterzahlung unangemessener Aufwendungen

Unangemessene Heizkosten sind so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II bzw. im SGB XII analog zu § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII).

V.1.3.1. *bei erstmaliger Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung*

Bei erstmaliger Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung nach Antragstellung wird eine eventuell erhobene Nachforderung sowie die zukünftig zu zahlenden Abschläge in voller Höhe übernommen (vgl. V.1.2.). Gleichzeitig wird der konkret angemessene Energiebedarf ermittelt (vgl. IV.) und dem Leistungsempfänger mitgeteilt, damit er sein Heizverhalten angemessen gestalten kann.

V.1.3.2. *bei der nächsten (zweiten) Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung*

Liegt der konkrete Energieverbrauch bei der nächsten (zweiten) Jahresverbrauchsabrechnung über dem konkret angemessenen Energieverbrauch, werden die Kosten hieraus (einschließlich einer eventuellen Nachforderung) in voller Höhe übernommen. Gleichzeitig wird geprüft, ob eine Kostensenkungsmaßnahme im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II bzw. im SGB XII analog zu § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII möglich und zumutbar ist.

„Wenn in einem Abrechnungszeitraum trotz eines vorangegangenen Hinweises [...] eine maßgebliche Kostensenkung durch Energieeinsparung nicht erzielt wird, kommt bei unangemessen hohen Aufwendungen für Heizung - wie bei überhöhten Kosten der Unterkunft auch - vor allem der in § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II [bzw. analog zu § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII] ausdrücklich genannte Wohnungswechsel als Maßnahme zur Kostensenkung in Betracht. Denn eine Kostensenkung durch Energieeinsparung ist dann entweder vom hilfebedürftigen Leistungsberechtigten nicht ernsthaft gewollt (und kann aber vom Träger der Grundsicherung nicht im Einzelfall "kontrolliert" und durchgesetzt werden) oder ist in der Wohnung aufgrund gebäude- und/oder wohnungsspezifischer Faktoren objektiv nicht zu

erreichen oder macht Investitionen vor allem des Vermieters notwendig, die der hilfebedürftige Leistungsberechtigte als Mieter nicht erzwingen kann (und die überdies zu einer Erhöhung der Miete führen können).⁷

Eine Kostensenkung ist möglich durch Anmietung einer anderen angemessenen Wohnung. „Der Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme wegen überhöhter Heizkosten ist aber nur zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine höheren Kosten als bisher anfallen.“⁸

Beispiel 1:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m². Es wurde festgestellt, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind. Es wird ermittelt, ob die Kosten einer fiktiven Wohnung unter den tatsächlichen Kosten liegen.

Die tatsächlichen Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung (einschließlich Betriebskosten und zentraler Warmwasserbereitung) betragen 435€.

Die fiktive Vergleichsmiete beträgt: 50m² * 6,08 €/m² = 304,00 € Kaltmiete zzgl. (50m² * 2,51 €/m² =>) 125,50 € fiktive Betriebskosten warm = 429,50 €.

Die fiktive Vergleichsmiete ist günstiger als die tatsächlichen Kosten, ein Wohnungswechsel ist also zumutbar. Das Kostensenkungsverfahren wird eingeleitet.

Beispiel 2:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m². Es wurde festgestellt, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind. Es wird ermittelt, ob die Kosten einer fiktiven Wohnung unter den tatsächlichen Kosten liegen.

Die tatsächlichen Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung (einschließlich Betriebskosten, aber ohne zentraler Warmwasserbereitung, da diese dezentral erfolgt) betragen 440€.

Die fiktive Vergleichsmiete beträgt: 50m² * 6,08 €/m² = 304,00 € Kaltmiete zzgl. (50m² * 2,51 €/m² =>) 125,50 € abzügl. Mehrbedarf nach § 21 VII SGB II (12,95 €) fiktive Betriebskosten warm = 416,55€.

Die fiktive Vergleichsmiete ist günstiger als die tatsächlichen Kosten, ein Wohnungswechsel ist also zumutbar. Das Kostensenkungsverfahren wird eingeleitet.

⁷ BSG-Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R; Randziffer 29

⁸ BSG-Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R; Randziffer 30

Beispiel 3:

Eine 1-Personen-BG wohnt in einer Wohnung mit 43m². Es wurde festgestellt, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind. Es wird ermittelt, ob die Kosten einer fiktiven Wohnung unter den tatsächlichen Kosten liegen.

Die tatsächlichen Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung (einschließlich Betriebskosten und zentraler Warmwasserbereitung) betragen 360 €.

Die fiktive Vergleichsmiete beträgt: $50\text{m}^2 * 6,08 \text{ €/m}^2 = 304,00 \text{ € Kaltmiete zzgl. } (50\text{m}^2 * 2,51 \text{ €/m}^2 =) 125,50 \text{ € fiktive Betriebskosten warm} = 429,50 \text{ €}$.

Die fiktive Vergleichsmiete ist nicht günstiger als die tatsächlichen Kosten, ein Wohnungswechsel ist also nicht zumutbar. Das Kostensenkungsverfahren wird nicht eingeleitet, die Gesamtkosten der Wohnung (einschließlich Heizkosten) werden in vollem Umfang übernommen.

Es erfolgt also die Prüfung, ob eine fiktive angemessene Wohnung zu niedrigeren Kosten der Unterkunft und Heizung führen würde als die aktuellen tatsächlichen Kosten. Für die Ermittlung der fiktiven Kosten werden einerseits die abstrakt angemessenen Kosten einer Unterkunft (Nettokaltmiete) sowie andererseits die fiktiven durchschnittlichen Betriebskosten entsprechend der Anlage 1 zu diesen Richtlinien ermittelt. Sofern die Warmwassererzeugung dezentral erfolgt, wird bei den durchschnittlichen Betriebskosten ein Betrag in Höhe des Mehrbedarfes nach § 21 Absatz 7 SGB II abgezogen.

Liegen die fiktiven Gesamtkosten unter den tatsächlichen (unangemessenen) Gesamtkosten des Leistungsempfängers, ist der Wohnungswechsel und damit die Kostensenkungsmaßnahme zumutbar. Im Bereich des SGB II wird anhand der entsprechenden Richtlinien ermittelt, ob von einer Kostensenkung abgesehen wird, da ein Umzug unwirtschaftlich wäre (die Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt im Bereich des SGB XII in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht). Wird von einer Kostensenkung nicht abgesehen, wird der Leistungsempfänger entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II bzw. im SGB XII analog zu § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII aufgefordert, seine Kosten zu senken. In der Regel wird ihm dafür ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt. Hat der Leistungsempfänger danach seine Kosten nicht gesenkt (was regelmäßig nur durch einen Wohnungswechsel möglich ist, s.o.), werden ab diesem Zeitpunkt nur noch die angemessenen Kosten übernommen, die Abschläge werden ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nur in der angemessenen Höhe gezahlt.

V.1.3.3. bei Vorlage weiterer Jahresverbrauchsabrechnungen (ab der dritten) ohne durchgeführtem Kostensenkungsverfahren

Wenn der Energieverbrauch bereits in der Vergangenheit über dem abstrakt angemessenen Energiebedarf lag, aber ein Kostensenkungsverfahren noch nicht durchgeführt worden ist, erfolgt eine erneute Prüfung, ob ein Kostensenkungsverfahren möglich ist (z.B. ob Erhöhungstatbestände weggefallen sind oder ein Wohnungswechsel jetzt zumutbar ist).

V.1.3.4. bei Vorlage weiterer Jahresverbrauchsabrechnungen (ab der dritten) mit durchgeführtem Kostensenkungsverfahren

Wenn für eine Wohnung bereits ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt wurde, werden bei nachfolgenden Jahresverbrauchsabrechnungen nur die angemessenen Heizkosten übernommen und nur die angemessenen Abschläge gezahlt. Dies gilt auch, wenn die Heizkosten des Leistungsempfängers zwischenzeitlich angemessen waren. In diesen Fällen muss nicht erst ein erneutes Kostensenkungsverfahren geprüft werden.

V.2. bei selbstbeschafften Brennstoffen

Brennstoffe müssen regelmäßig bei selbst bewohnten Eigenheimen selbst beschafft werden. Leistungsberechtigte Eigentümer werden hinsichtlich der Kosten für Heizung gegenüber leistungsberechtigten Mietern gleich behandelt.

V.2.1. bei erstmaliger Antragstellung

Bei erstmaliger Antragstellung wird davon ausgegangen, dass noch Brennstoff vorhanden ist, wenn der Leistungsempfänger nichts Gegenteiliges vorbringt. In diesen Fällen wird (zunächst) keine Hilfe für die Beschaffung von Brennstoffen gezahlt.

V.2.2. Heiznebenkosten

Tatsächliche Heiznebenkosten (II.3) werden als Bedarf berücksichtigt. Tatsächlich angefallene Kosten, die nicht konkret belegt werden können, werden realitätsnah geschätzt.⁹

Beispiel:

Die für den Betrieb der Heizung benötigte Energie (Pump- und Zündstrom) wird über einen separaten Stromzähler erfasst. Diese Kosten sind konkret nachweisbar und werden entsprechend übernommen. Wenn dieser Verbrauch nicht konkret belegt werden kann, werden die Kosten hierfür auf 5% der Brennstoffkosten (tatsächliche Kosten für Gas, Öl, ... ohne Heiznebenkosten) geschätzt.

⁹ BSG-Urteil vom 07.07.2011; B 14 AS 51/10 R; Randziffer 16; Urteil LSG-NRW vom 26.03.2012, L 19 AS 2051/11 sowie Urteil LSG-NRW vom 24.09.2012, L 19 AS 773/12

V.2.3. bei Bedarf an Brennstoffen

Geht der Brennstoffvorrat zur Neige und beantragt der Leistungsempfänger für dessen Beschaffung die Bewilligung von Heizkosten, wird ihm hierfür eine Beihilfe bewilligt. Wenn im Einzelfall keine Gründe für ein absehbares Ende der Hilfebedürftigkeit bekannt sind (z.B. durch eine Arbeitsaufnahme), werden die Brennstoffkosten im Umfang des Energiebedarfes eines Jahres bewilligt. Der Leistungsempfänger wird gleichzeitig zur Bewilligung mit den individuellen Informationen analog zu V.1.1 darauf hingewiesen, dass dieser Vorrat für ein Jahr reichen muss.

Wird Brennstoff für weniger als ein Jahr bewilligt, wird der in IV. ermittelte Bedarf mit den Anteilen der betroffenen Monate aus DIN 4713-5¹⁰ bewilligt.

V.2.4. Weiterzahlung unangemessener Aufwendungen

Unangemessene Heizkosten sind so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II bzw. im SGB XII analog zu § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII).

V.2.4.1. bei erstmaligem vorfristigem Brennstoffbedarf

Geht der Brennstoffvorrat erstmalig vor dem Ende der unter V.2.3 ermittelten Frist (regelmäßig ein Jahr) zur Neige, werden die Brennstoffkosten in voller Höhe und in der Regel für ein Jahr bewilligt (analog zu V.2.3). Gleichzeitig wird geprüft, ob ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird (analog V.1.3.2). Wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet, wird die Frist für die Kostensenkung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf ein Jahr (analog zu der erneuten Bewilligung der Brennstoffkosten) festgesetzt.

Wird kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet, werden die Brennstoffkosten in voller Höhe und in der Regel für ein Jahr bewilligt (analog zu V.2.3).

V.2.4.2. bei erneutem vorfristigem Brennstoffbedarf ohne durchgeführtem Kostensenkungsverfahren

Wenn der Energieverbrauch bereits in der Vergangenheit über dem abstrakt angemessenen Energiebedarf lag, aber ein Kostensenkungsverfahren noch nicht durchgeführt worden ist, erfolgt analog zu V.2.4.1 eine erneute Prüfung, ob ein Kostensenkungsverfahren möglich ist (z.B. ob Erhöhungstatbestände weggefallen sind oder ein Wohnungswechsel jetzt zumutbar ist) sowie eine entsprechende Bewilligung der Brennstoffkosten.

¹⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/DIN_4713; s. Anlage 4

V.2.4.3. bei erneutem vorfristigem Brennstoffbedarf mit durchgeführtem Kostensenkungsverfahren

Wurde ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt, werden die unangemessenen Heizkosten nicht als Beihilfe übernommen. Ist der Brennstoff also vor Ablauf des Jahres aufgebraucht, kann der Anteil der Heizkosten für die restliche Zeit dieses Jahres nicht als Beihilfe übernommen werden, sondern muss als unangemessen abgelehnt werden. Hier muss geprüft werden, ob ein Darlehen nach § 22 Absatz 8 SGB II bzw. § 36 Absatz 1 SGB XII erbracht wird.

V.3. Leistung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte im SGB XII

Die Regelungen des § 35 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 SGB XII gelten analog für die Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung nach § 35 Absatz 4 SGB XII.

VI. Warmwassererzeugung

VI.1. Zentrale Warmwassererzeugung

Die Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung sind in den Heizkosten enthalten (II.2).

VI.2. Dezentrale Warmwassererzeugung

VI.2.1. Dezentrale Warmwassererzeugung im SGB II

Bei dezentraler Warmwassererzeugung wird ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II anerkannt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des § 21 SGB II liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Daher gehen die Richtlinien der Stadt Remscheid nicht auf die inhaltlichen Regelungen hierzu ein, vielmehr wird auf die entsprechenden Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

VI.2.2. Dezentrale Warmwassererzeugung im SGB XII

Bei dezentraler Warmwassererzeugung wird ein Mehrbedarf nach § 30 Absatz 7 SGB XII anerkannt. Hintergrund der Regelung ist, dass die Energie für die dezentrale Warmwassererzeugung regelmäßig untrennbar mit der Haushaltsenergie (zumeist Strom bei Boilern oder Durchlauferhitzern) abgerechnet wird. Die Haushaltsenergie ist pauschal über den Regelbedarf abgedeckt, die Kosten für die (dezentrale) Warmwassererzeugung werden aber zusätzlich anerkannt.

Soweit im Einzelfall kein abweichender Bedarf besteht, werden die in § 30 Absatz 7 SGB XII genannten Prozentsätze als Mehrbedarf anerkannt. Wird ein abweichender Bedarf nachgewiesen, so tritt dieser an die Stelle der über die Prozentsätze ermittelten Bedarfe.

VI.3. parallele zentrale und dezentrale Warmwassererzeugung

In seltenen Fällen wird Warmwasser in einer Unterkunft parallel zentral und dezentral erzeugt (beispielsweise im Bad über die Zentralheizung und in der Küche mit einem Boiler). Die Kosten hierfür werden sowohl bei der Heizung (§ 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII) als auch als Mehrbedarf (§ 21 Absatz 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII) entsprechend dem Verhältnis von zentraler und dezentraler Warmwassererzeugung anerkannt. Kann das Verhältnis von zentraler zu dezentraler Warmwassererzeugung nicht nachgewiesen werden, wird es anhand der Angaben der Leistungsberechtigten geschätzt.

Soweit die Kosten für die zentrale Warmwasserversorgung nicht konkret nachgewiesen wurden, wird der über II.2 pauschal ermittelte Bedarf auf den entsprechenden Anteil reduziert. Der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung wird auf Grundlage des entsprechenden Anteils ermittelt (vgl. VI.2.1 bzw. VI.2.2).

Beispiel:

Konkrete Kosten können nicht nachgewiesen werden, es wird ein Anteil von 40% zentraler und 60% dezentraler Warmwasserbereitung ermittelt. Der Energiebedarf für die zentrale Warmwassererzeugung nach II.2 wird statt mit 24 kWh pro Quadratmeter und Jahr mit 40% diesen Wertes = 9,6 kWh angesetzt. Der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII beträgt 60% der dort genannten Werte.